

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 82/12 BH

L 3 AS 457/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 AS 199/11 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Westerwald,
Bahnallee 17, 56410 Montabaur,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 16. Oktober 2012 - L 3 AS 457/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Durch bestandskräftigen Bescheid vom 24.8.2010 bewilligte der Beklagte der Klägerin für die Monate Dezember 2010 bis Februar 2011 eine Regelleistung in Höhe von 359 Euro sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 173,30 Euro jeweils monatlich. Für den mit ihr zusammenlebenden und in diesem Zeitraum 21-jährigen Sohn setzte er die Gesamtleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung eines Minderungsbetrags aufgrund von Sanktionen mit 258 Euro monatlich fest. Alsdann senkte der Beklagte den Zahlbetrag für die Klägerin wegen einer Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses durch Bescheid vom 11.11.2010 für die Monate Dezember 2010 bis Februar 2011 um 10% der Regelleistung (35,90 Euro monatlich) ab. Mit ihren Rechtsmitteln hiergegen blieb die Klägerin erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 24.11.2010, Urteil des SG vom 30.5.2011, Beschluss des LSG -NZB- vom 17.10.2011*).
- 2 Am 26.11.2010 änderte der Beklagte die Bewilligung für den Sohn der Klägerin zu dessen Lasten wegen der Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung als Einkommen für die Monate Dezember 2010 bis Februar 2011 ab. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Klägerin im Klageverfahren begehrt, den zuletzt benannten Bescheid aufzuheben, Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe (kopfteilig) zu erbringen und rückwirkend für die letzten vier Jahre alle Minderungen aufgrund von Sanktionen aufzuheben sowie dem BVerfG die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen vorzulegen. Aufgrund des Auszugs des Sohnes änderte der Beklagte die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Klägerin in den Monaten Januar und Februar 2011 ab und bewilligte ihr 346,60 Euro monatlich (*Bescheid vom 18.2.2011*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 11.7.2011*). Das LSG hat die Berufung hiergegen zurückgewiesen (*Urteil vom 16.10.2012*). Es hat zur Begründung ausgeführt, die Leistungen für Unterkunft und Heizung seien in zutreffender Höhe festgestellt worden. Die allein angefochtenen Änderungsbescheide trafen insoweit keine Regelung, denn sie wiederholten nur die Verfügung aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 24.8.2010. Aus diesem Grund scheide auch eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Absenkung der Leistungen aufgrund der Sanktionen aus. Soweit durch den nach § 96 SGG Gegenstand des Rechtsstreits gewordenen Bescheid vom 18.2.2011 der Klägerin höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zuerkannt worden seien, sei sie nicht beschwert. Sie könne nicht unter Umgehung des bestandskräftigen Bescheides noch höhere Leistungen hierfür begehren. Der Minderungsbetrag betreffend die Leistungen für den Sohn sei nicht Gegenstand des Rechtsstreits, denn die Klägerin habe die Klage nur im eigenen Namen erhoben und keine Ansprüche für den Sohn geltend gemacht. Hinsichtlich der "Rückgängigmachung" aller Minderungen aufgrund von Sanktionen für die letzten vier Jahre sei eine Berufung beim LSG unter dem Aktenzeichen L 3 AS 546/12 anhängig, sodass einer Entscheidung im anhängigen Rechtsstreit die anderweitige Rechtshängigkeit entgegen stehe. Das Verfahren



gegen den Minderungsbescheid vom 11.11.2010 sei rechtskräftig abgeschlossen. Da die Berufung bereits aus diesen Gründen unbegründet sei, scheide eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsnormen aus. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 Die Klägerin beantragt beim BSG die Gewährung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil sowie Beordnung eines Rechtsanwalts zu diesem Zwecke. Sie macht geltend, das LSG habe nicht hinreichend dargelegt, warum sich eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsnormen erübrige. Insoweit sei sie auch nicht angehört worden. Sie habe andauernd Vollmachten für die Vertretung des Sohnes übersandt und im Übrigen seien ihr Sohn und sie Bedarfsgemeinschaftsmitglieder und müssten für einander eintreten. Daher sei sie auch berechtigt, Ansprüche des Sohnes zu verfolgen, die Auswirkungen auf ihre finanzielle Lebenssituation hätten. Eine offensichtlich rechtswidrige Entscheidung könne zudem nicht in Bestandskraft erwachsen. Außerdem habe das LSG eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung verwendet, soweit dort darauf hingewiesen werde, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden könne und eine Verletzung der Aufklärungspflicht des Gerichts von der Aufrechterhaltung eines Beweisantrags abhängig gemacht werde. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung dürften nicht von der Minderung des Leistungsanspruchs nach einer Sanktion erfasst werden und im Übrigen dürfe eine Minderung ohnehin erst nach sechs Monaten erfolgen.

II

- 4 Dem PKH-Antrag ist nicht stattzugeben.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 6 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der ersten und zweiten Instanz sowie ihrer Antragsbegründung vom 22.11.2012 und des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine klärungsbedürftige oder klärungsfähige Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.
- 8 Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe es unterlassen, über die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsnormen des SGB II zu befinden, ist dies im vorliegenden Rechtsstreit nicht klärungsfähig. Es ist hier nicht über die Rechtmäßigkeit der Minderung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu befinden. Die Entscheidungen des Beklagten sind insoweit entweder von der Klägerin und ihrem Sohn nicht angefochten oder nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens vor dem LSG bestandskräftig geworden. Ansonsten ist noch ein Berufungsverfahren bei dem LSG zu der Überprüfung der Sanktionsbescheide der vergangenen vier Jahre - § 44 SGB X - unter dem Aktenzeichen L 3 AS 546/12 anhängig. Eine weitere Befindung über dieselbe Sache im vorliegenden Rechtsstreit verbietet sich nach § 17 Abs 1 GVG. Ebenso wenig ist hier klärungsfähig, ob die Minderung des Leistungsanspruchs aufgrund einer Sanktion auch zu einer Minderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung führt oder ob dies erst gemäß § 22 Abs 1 S 3 SGB II nach sechs Monaten vollzogen werden darf. Die Leistungsminderung insoweit betrifft nur die Leistungen des Sohnes der Klägerin, der die Änderungsbescheide nicht angefochten hat. Im Gegensatz zu der Behauptung der Klägerin findet sich weder in der Akte des SG, noch des LSG, eine bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung - an der die Klägerin nicht teilgenommen hat - dort eingegangene und auf sie lautende Vollmacht des Sohnes zur Vertretung auch seiner Interessen. Soweit es die Klageerhebung für die Bedarfsgemeinschaft allein durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft betrifft, stellt sich keine klärungsbedürftige Rechtsfrage mehr. Bereits im Jahre 2006 hat das BSG entschieden, dass nur für eine Übergangszeit bis 30.6.2007 Anträge im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie Urteile, die eine Bedarfsgemeinschaft betreffen, großzügig auszulegen seien; "im Zweifel sei bis zu diesem Zeitpunkt von Anträgen aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, vertreten durch eines der Mitglieder, und von Entscheidungen über die Ansprüche aller Mitglieder auszugehen" (*BSGE* 97, 217 = *SozR* 4-4200 § 22 Nr 1).
- 9 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 10 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. So ist die Aussage der Klägerin, offensichtlich rechtswidrige Entscheidungen könnten nicht in Bestandskraft erwachsen, unzutreffend. Soweit es Verwaltungsentscheidungen betrifft, kann allerdings die Überprüfung auch einer bestandskräftigen Entscheidung aufgrund eines Antrags nach § 44 SGB X, selbst nach



vorherigem rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens über die Verwaltungsentscheidung erfolgen (*s nur BSGE 51, 139 = SozR 3900 § 40 Nr 15; vgl auch Schütze in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, RdNr 7 mwN*). Insoweit ist hier jedoch, wie oben hinsichtlich der Minderungen durch Sanktionen der letzten vier Jahre dargelegt, ein Rechtsstreit vor dem LSG anhängig. Die Rechtsmittelbelehrung des LSG ist zutreffend; sie gibt wörtlich die Vorschrift des § 160 Abs 2 SGG wieder. Auch auf eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs kann sich die Klägerin nicht berufen. Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge ist, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles ihm Obliegende getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSG vom 18.1.2011 - B 4 AS 129/10 B -, unveröffentlicht; vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B; vom 1.3.2004 - B 9 V 58/03 B - unveröffentlicht; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2010, § 62 RdNr 11d*). Die Klägerin ist ausweislich der Akte des LSG ordnungsgemäß zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 16.10.2012 geladen worden. Sie ist nicht zu diesem Termin erschienen und hat dem LSG auch nicht vorab mitgeteilt, dass sie aus gewichtigen Gründen an der Sitzung nicht teilnehmen könne.

- 11 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)